

die Zweckmäßigkeit des vorliegenden Projektes nicht gemacht worden, sondern dasselbe hat, insoweit sich dies aus der allgemeinen Vorberathung schließen läßt, ungetheilte Zustimmung auch bei denen gefunden, die sonstige Bedenken geltend machten. Nirgends sind dieselben gerichtet gegen das Projekt selbst, allenthalben erklärt man sich mit dem Erwerbe des Nutzungsrechtes am Brühl'schen Palais einverstanden. Selbst wenn aber auch nur hierzu die Bewilligung erfolgt, hat man sich für den Bauplatz nicht nur, sondern auch für das Bauprojekt im Großen und Ganzen endgültig festgelegt.

Damit ist aber auch die Frage der Zweckmäßigkeit des Bauprojektes bereits entschieden.

Vor allem wichtig bleibt aber die Beantwortung der Frage, ob die Bauausführung als dringlich anzusehen und deshalb nach Freiwerden des alten Finanzhauses in Angriff zu nehmen ist oder ob sie Aufschub erleiden kann, beziehentlich auf wie lange Zeit?

Es ist nicht zu leugnen, daß gewichtige Gründe für den Aufschub angeführt werden können. Freilich stehen dem auch gewichtige Gegenstände gegenüber.

Als Gründe für den Aufschub des Baues sind angeführt worden und können angeführt werden:

Zinnersparniß unter dem Anführen, daß, je länger man die Kapitalaufwendung hinauschiebe, auch die Aufbringung der Zinsen um so später sich nothwendig mache.

Ferner wird hingewiesen auf die ohnehin jetzt schon vorhandene Belastung des außerordentlichen Etats durch Einstellung von Ausgaben, welche sonst dem ordentlichen Etat angehörten.

Man fürchtet, daß durch Hinzutritt der Einstellung für das Ständehaus die Bereitstellung von Mitteln zu anderen Zwecken im Lande, zu Eisenbahn- und sonstigen Bauten aller Art ungünstig beeinflusst werden könnte.

Endlich wird hervorgehoben, daß durch die Häufung gleichzeitig in Ausführung begriffener Bauten in Dresden der Staat sich selbst unnöthige Konkurrenz mache und in Folge dessen theurer gebaut werde.

Andererseits steht fest, daß, wenn man einen Aufschub der Inangriffnahme des Baues eintreten läßt, gleichwohl aber für die Abtretung der Nutzung des Brühl'schen Palais 1 600 000 *M* ausgiebt: sofort ein Zinsverlust nach Höhe der Zinsen dieser Summe und zwar ohne alle Gegenleistung auf so lange eintritt, als die thatsächliche Verwendung des genannten Palais hinausgeschoben wird.

Ferner würde die Ausnutzung des Grundstückes, auf welchem das alte Finanzhaus steht — abgesehen davon, daß ein altes Gebäude von solchem Umfange und solcher Beschaffenheit Ueberwachungskosten erfordert und dennoch eine stete Gefahr für die Umgebung bildet — es würde nicht nur diese Ausnutzung auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden, sondern es würde eben so lange auch die Verfügungsfreiheit über das jetzige Landhaus wegfallen.

Keinem Privatmanne würde es beikommen, Grundstücke in solcher Lage, wie das alte Finanzhaus und das jetzige Landhaus, unausgenutzt zu lassen, es wäre denn zum Zwecke der Bauspekulation. Ein Grund dieser Art fällt aber hier für den Staat weg.

Im Gegentheil kann der Fall eintreten, daß es sehr willkommen ist, über freiwerdende Räume und Grundstücke anderweit und schnell verfügen zu können, ohne daß durch diese Bemerkung etwa zu neuen Bauten Veranlassung gegeben werden soll.

Was nun die ungünstige Beeinflussung des außerordentlichen Etats resp. der Eisenbahn- und sonstigen Bauten im Lande betrifft, so ist ein solcher Einfluß bezüglich des Eisenbahnbaues im Lande von dem Herrn Finanzminister am Schlusse seiner Ausführungen bei Gelegenheit der allgemeinen Vorberathung bereits in so bündiger Weise in Abrede gestellt worden, daß daran im gegenwärtigen Bericht nur erinnert zu werden braucht.